

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße-

4. Änderung gem. § 13 a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren)

Änderungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- auf Grundlage des § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB einzuleiten und durchzuführen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die rechtlichen Kriterien für eine Änderung des Bebauungsplanes auf Grundlage des § 13 a BauGB sind gegeben. Der in § 13 a BauGB normierte Schwellenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche wird nicht überschritten. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- dient der Innenbereichsentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) liegen nicht vor. Eine Kompensationsverpflichtung für planungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht gegeben. Deshalb ist gem. § 13 a BauGB keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich. Die Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden hingegen in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 15.09.2015 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und somit die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 BauGB zu unterrichten.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 -Kardinal-Galen-Straße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung einer im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für einen Kinderspielplatz und stattdessen eine überbaubare Fläche für eine Wohn- und Geschäftshausbebauung geschaffen werden. Weiterhin umfasst die Planänderung die Erweiterung einer in unmittelbarer Nähe bestehenden Fläche für Gemeinschaftsgaragen um weitere vier Plätze.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 59 und 274 (teilweise). Das Plangebiet ist derzeit verkehrlich erschlossen über die gemeindliche Straße ‚An der Horst‘. Der Bebauungsplan setzt

die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie der dazugehörige Begründungsentwurf sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13-14, Fachbereich 2, Zimmer 25, in der Zeit vom 09.10.2015 bis einschließlich 09.11.2015 während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00 - 12 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zum o.a. Bebauungsplanänderungs-/ Begründungsentwurf sowie zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus, Fachbereich 2, Zimmer 25 vorgebracht werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geboten, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, diese zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Unterrichtung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weeze, 17.09.2015

Ulrich Francken
Bürgermeister



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007